Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle	Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	**Bürgerservice**
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-vB	11.11.2022

Neues Umsatzsteuerrecht für Kommunen – Auswirkungen auf die Stadt Sankt Augustin

Anfrage CDU, Ds.-Nr.: 22/0509

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Finanzausschuss	23.11.2022	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Inwieweit sind aus Sicht der Verwaltung die Stadt Sankt Augustin und ihre unternehmerischen Aktivitäten durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung betroffen?

Antwort:
Die Stadt Sankt Augustin wird neben den bereits jetzt steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art (Bäder, Duales System, Verpachtung Ratsstube, Personalgestellung) weitere umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielen. Hierunter fallen nach derzeitigem Kenntnisstand aller Voraussicht die nachfolgenden, bislang überprüften Sachverhalte:

- Verwaltungsgebühren Radhaus für Mobilitätsstation
- Beratungsleistungen Brandschutz und Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Hallennutzung Sportstätten
- Vermietung von Stellplätzen / Garagen
- Werbedienstleistungen (Werbefahrzeuge, Werbetafeln, Umweltprogramm, etc.)
- Verkaufsartikel (z.B. im Bürgerservice)
- Verkauf von Stammbüchern
- Veranstaltungen und Ausflüge (Senioren)
- Kostenerstattung von Dritten für Bauhofleistungen
- Verkauf von Schrott (Bauhof/ZABA)
- Konzessionsabgaben
- Interkommunale Zusammenarbeit IT-Sicherheitsbeauftragte

- Leistungen im Bereich Bestattungen (größtenteils steuerfrei, jedoch einzelne Leistungen wie Grabpflege bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstätte steuerpflichtig, wenn die Grenze von 17.500 € überschritten wird, dies ist aktuell nicht der Fall)
- Verkauf von Ökopunkten
- Leistungen des Standesamtes bei Trauungen außerhalb des Amtszimmers
- Kostenerstattungen der RSAG für das Einsammeln von wilden Abfällen

Frage 2:
Welche konkreten Auswirkungen ergeben sich beispielsweise für Privatpersonen oder Vereine, die Entgelte für die Nutzung von Schwimmbädern oder Theater- und Kulturveranstalten bzw. Gebühren für die Nutzung von städtischen Immobilien entrichten?

Antwort:
Bei den Eintrittsgeldern für die Schwimmbäder werden sich keine Änderungen ergeben, da es sich bei den Bädern bereits um einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art handelt und die Umsatzsteuer bereits jetzt berücksichtigt ist und an das Finanzamt abgeführt wird.

Für die Theater- und Kulturveranstaltungen ergeben sich aufgrund der Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20 UStG (Theater) und § 4 Nr. 20 UStG i.V.m. A 4.20.1 Abs. 2 UStAE (Kleinkunst) ebenfalls keine Änderungen. Ebenfalls gibt es Steuerbefreiungen für die Nutzung von städtischen Immobilien wie bspw. der Bücherei (§ 4 Nr. 20 UStG) oder der Musikschule (§ 4 Nr. 20 & 25 UStG).

Die Benutzung der städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie für Tennisplätze und Sportplätze durch auswärtige oder in der Stadt ansässige, jedoch nicht anerkannte Vereine, Verbände, sonstige Gruppen und Einzelpersonen (Tennis) unterliegen ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Es ist geplant, dass die Tarife zum 01.01.2023 dahingehend angepasst werden, dass das Nutzungsentgelt künftig zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten ist. Darüber hinaus ist die entgeltliche Überlassung von städtischen Immobilien ohne die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Frage 3:
Welche vorbereitenden Schritte sind innerhalb der Verwaltung zur Umsetzung der ab dem 01.01.2023 geltenden Vorschriften des UStG und der neuen Regelungen konkret unternommen worden?

Antwort:
Bisher wurden innerhalb der Verwaltung insbesondere die folgenden Maßnahmen unternommen:

- Einnahmenscreening mit jeweiliger Prüfung der Umsatzsteuerpflicht
- Sensibilisierung der Fachbereiche/Stabstellen anhand einer Präsentation mit anschließender Klärung von Einzelsachverhalten
- Prüfung von Verträgen und Satzungen mit ggf. Anpassungen auf den 01.01.2023 und Aufnahme einer Steuerklausel

Mit freundlichen Grüßen

Max Leitterstorf

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister